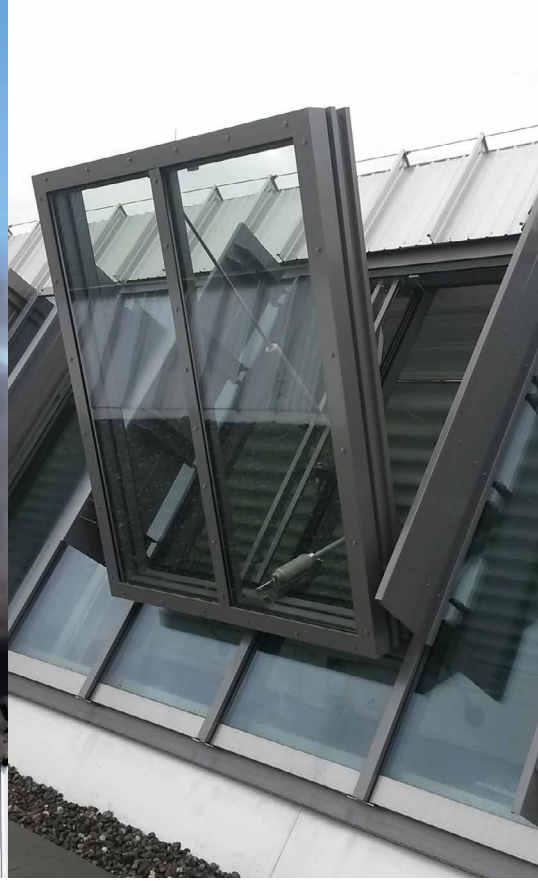




Schutz von Leben und Werten durch RWA-Anlagen

Wartung und Instandhaltung

- Planung, Errichtung, Wartung und Instandhaltung aus einer Hand
- geprüfte RWA-Systeme, VdS anerkannt
- Sicherung von Funktion und Gebrauchswert
- flächendeckendes Netz von RWA-Servicemonteuren



Wartung von RWA-Anlagen

Drei gute Gründe für INDU LIGHT

1

Die für RWA gesetzlich verpflichtende Wartung kombinieren wir mit langjährigem Werterhalt.

Der Gesetzgeber verpflichtet Betreiber von RWA, die Funktion der Entrauchung jederzeit zu gewährleisten. Anders als Feuerlöscher-Fred und Sprinkler-Schorsch prüfen unsere SCC-zertifizierten Servicemonteure alle Gerätefunktionen und erhalten den Gebrauchswert – nicht nur der brandschutzrelevanten Elemente, sondern auch aller anderen Bauteile. So behält Ihre Investition auch nach Ablauf der Wartungspflicht Wert und Funktion.

2

Wir verlängern die Gewährleistung für unsere RWA Produkte auf 5 Jahre.

Die Gewährleistung für die beweglichen Teile unserer RWA-Produkte endet nach 2 Jahren – mit einem INDU LIGHT Wartungsvertrag verlängern wir sie auf 5 Jahre. Neben der regelmäßigen Instandhaltung bieten wir dann auch Vorrang bei der kurzfristigen Instandsetzung im Schadenfall. Durch unser flächendeckendes Netz von Servicemonteuren sind wir schnell verfügbar und mit einer Notfallnummer 24 Stunden für Sie erreichbar.



3

Unsere VdS-zertifizierte Wartung macht den Versicherungsfall einfach.

INDU LIGHT garantiert mit seiner Zertifizierung beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) die Einhaltung der strengen VdS-Vorgaben. Dies gilt für uns sowohl in der Herstellung als auch in der Wartung von Brandschutzanlagen. Im Falle des Falles erleichtert die VdS-konforme Wartungs-Dokumentation die Bearbeitung und Entschädigung eines Brandschadens durch den Versicherer.

Fragen?

Wir Antworten!

Unser Team „Service und Wartung“ steht Ihnen für alle Fragen rund um die Themen Wartung und Instandhaltung zur Verfügung. Fordern Sie Ihr individuelles Angebot bei uns an.

E-Mail wartung@indu-light.de

Telefon +49 7426 5270-35

Zupacken statt reiner Sichtkontrolle

Ablauf einer Wartung vom Fachpersonal

Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) ist eine sicherheitstechnische Anlage. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz. Eine Sichtprüfung alleine genügt nicht. Mittels Checklisten überprüfen wir Funktion und Einsatzbereitschaft. Nur so kann der Betreiber des Gebäudes und der Anlage die gesetzlichen Vorgaben einhalten, hierüber einen Nachweis führen und so sein Haftungsrisiko eingrenzen.

1 Servicemonteure



Unser INDU LIGHT Service-Team besteht aus Spezialisten - Sachkunde und Erfahrung garantiert.

2 Inspektion



Wir überprüfen die RWA-Anlage auf bauliche Veränderungen. Welche nachträglichen Einbauten beeinträchtigen ggfs. die Steuerung und Leistungsführung?

3 Funktionsprüfung CO₂-Öffnungsgerät



Die Probeauslösung gewährleistet die Funktion aller Alarmkästen und sämtlicher Öffnungsaggregate.

24-Volt Öffnungsgerät



Steuerzentralen, Rauchmelder und Akkus werden einzeln überprüft, gepufte Sicherheit im Brandfall.

4 Instandhaltung Wartung und Reparatur



Bewegliche Komponenten werden gereinigt, verschlissene und beschädigte Teile werden nach Rücksprache ersetzt.

5 Dokumentation



Wir dokumentieren unsere Arbeiten, halten Prüfergebnisse fest - für Ihren Nachweis als verantwortlicher Betreiber der RWA-Anlage.



Transparent und verbindlich

Unser Leistungsversprechen



Fristenüberwachung

Sie verpassen keine Fristen. Diese überwachen wir für Sie. Rechtzeitig vor der jährlichen Wartung vereinbaren wir den genauen Termin zur Wartung mit Ihnen.



Der Tag der Wartung

Nur speziell geschulte Servicemonteure warten Ihre Anlage und führen die Funktionsprüfung durch. Sie sind für die Wartung nach gesetzlichen Vorgaben zugelassen. Unsere Wartung wird in Ihrem Prüfbuch dokumentiert.



Unser Versprechen

Durch die regelmäßige Wartung halten Sie die Anlage mangelfrei und sichern ihre Funktion. Zupacken statt Sichtkontrolle - garantierte Sicherheit. Die gesetzlichen Mängelrechte für unsere Produkte gelten dadurch uneingeschränkt.



Instandsetzung

Wir prüfen die RWA auf Funktion und zeigen mögliche Schäden und Mängel bei Ihnen an. Reparaturen an RWA oder Dachoberlichtern stimmen wir gemeinsam mit Ihnen ab.



Kostentransparenz

Jahresvertrag inkl. aller Verbrauchsteile, Mehrjahresvertrag zzgl. Verbrauchsteile oder Wartung auf Abruf mit individuellem Angebot - Sie haben die Wahl.



Störungsdienst

Mit drei regionalen Standorten und einem flächendeckenden Netz aus Servicemonteuren sind wir schnell verfügbar und 24 Stunden für Sie erreichbar. Im Notfall erreichen Sie uns unter 0180 - 46 385 44 48.



Vorschriften zur Wartung von RWA **Ihre Verantwortung**

Die Wartung von Brandschutzeinrichtungen ist als eine wesentliche Sorgfaltspflicht des Bauherrn oder des Betreibers in unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen vorgeschrieben. Bei unterlassener Wartung drohen dem Verantwortlichen neben Bußgeldern oder Betriebsschließungen durch die Behörden auch der Verlust von Gewährleistungsansprüchen und – bei Versagen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Brandfall – unter Umständen weitere zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.

Gesetze

1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 2, Absatz 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

2. Nach dem Strafgesetzbuch § 319 (StGB)

Wer bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Gebäuden Leib und Leben von Menschen gefährdet, kann mit Geld- und Freiheitsstrafe belangt werden.

3. Nach der Musterbauordnung (MBO), § 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Um der Rauchausbreitung vorzubeugen, ist also schon in der grundsätzlichen Gesetzgebung festgelegt, dass auch Rauch- und Wärmeabzugsanlagen instand zu halten sind, damit Menschen gerettet und wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können.

4. Nach der Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO), § 1

Technische Anlagen und Einrichtungen müssen, wenn sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige [Anmerkung des FVLR: bei NRA auch z. T. Sachkundige] auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

5. Nach den Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

entsprechend MPrüfVO

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben findet man Vorschriften zur Wartung unter anderem auch in den folgenden technischen Normen. Diese technischen Normen gelten zumeist als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Wer sie missachtet, verstößt damit auch gegen bauordnungsrechtliche Auflagen. Solche Verstöße können darüber hinaus einerseits zivilrechtlich als Gewährleistungsansprüche aus Mangelhaftigkeit (siehe Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB) bzw. Haftpflichtansprüche wegen mangelhafter Verkehrssicherung nach BGB geahndet werden oder andererseits strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (strafrechtliche Vorwerfbarkeit gemäß § 319 StGB).

1. Nach DIN 18 232 Teil 2, Kapitel 10.2, Wartung

Nach Angaben des Herstellers, im Regelfall einmal im Jahr, müssen in regelmäßigen Zeitabständen NRA mit ihren Betätigungs- und Steuerungselementen, Öffnungsaggregaten, Energiezuleitungen und ihrem Zubehör auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Wartungsarbeiten dürfen nur von für die NRA qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

Vom Betreiber ist zwischen diesen Wartungsintervallen mindestens eine in einem Prüfbuch zu dokumentierende Sichtkontrolle durchzuführen. (Anmerkung 1: Bei besonders schmutz- oder staubbelasteten Betriebsstätten sollen die Wartungsintervalle entsprechend verringert werden.) Beim Austausch von Verbrauchs- oder Ersatzteilen ist darauf zu achten, dass das ordnungsgemäße und störungsfreie Zusammenwirken der Anlagenteile (Systemkompatibilität) sichergestellt ist. Es dürfen nur Verbrauchs- oder Ersatzteile mit entsprechender Anerkennung (gelistet im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ABP nach DIN 18 232) oder Originalteile verwendet werden.

2. Nach DIN 57 833 Teil 1

Wartungen für elektrische Gefahrenmeldeanlagen, darunter fallen zum Beispiel auch elektrische NRA oder Rauchmelder, sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Damit im Brandfall der Feuerversicherer den Schaden reguliert, müssen vom Versicherungsnehmer die in den Versicherungsverträgen relevanten Vereinbarungen über die Wartung eingehalten sein.

1. Nach der VdS Schadenverhütung/CEA-Richtlinie 4020, Abschnitt 12.2, Wartung

In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, müssen nach den Angaben des Errichters die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die Rauchschürzen, vorhandene Bauteile, die Zuluftöffnungen sowie Energiezuleitungen und Zubehör auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft von einer Fachkraft geprüft, gewartet und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Die Prüfungen sind in einem Betriebsbuch zu vermerken.

2. Nach den Allgemeinen Bedingungen für Feuerversicherungen (AFB)

Im § 7 der AFB wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder sonst noch auferlegten und vereinbarten Vorschriften zu beachten. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Versicherer den Vertrag kündigen und sich von der Regulierungszusage befreien.

Bauherr und Betreiber von Gebäuden müssen demnach installierte Rauch- und Wärmeabzugsanlagen regelmäßig warten lassen. Sonst riskieren sie den Verlust ihres Versicherungsschutzes.

1. Nach (VOB) § 13

Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Absatz 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

Zur Sicherstellung seiner ungeschmälernten Gewährleistungsansprüche sollte der Bauherr bzw. der Betreiber den Wartungsvertrag mit dem Errichter der Anlage abschließen.

Somit wird auch die Gewährleistungsfrist einer installierten Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Wartung berührt, wenn sie beispielsweise gar nicht oder nicht durch den Errichter oder z. B. eine von diesem autorisierte Fachfirma übernommen wird.

INDU LIGHT Produkte und Leistungen

Tageslichtsysteme

Lichtband
Topline ELS



Lichtband
Proline



Lichtband
Skyline



Lichtband
Shedline



Lichtband
Sideline



Glasdach
Glasline



Lichtkuppel
Libra



Flachdachfenster
Stella



RWA und Lüftung

Hydra



Lyra



Virgo



Taurus



Apus



Leistungen

Neubau

Sanierung

Wartung

INDU LIGHT

Produktion & Vertrieb GmbH
Willi-Brundert-Straße 3
D-06132 Halle/Saale
Telefon +49 345 77296-0
Telefax +49 345 77296-11
E-Mail halle@indu-light.de
www.indu-light.de

INDU LIGHT

Produktion & Vertrieb GmbH
Lauterbachstraße 32
D-78586 Deilingen
Telefon +49 7426 5270-0
Telefax +49 7426 3811
E-Mail deilingen@indu-light.de
www.indu-light.de

INDU LIGHT

West Vertrieb GmbH
Borkener Straße 136
D-48653 Coesfeld
Telefon +49 2541 9262-0
Telefax +49 2541 9262-12
E-Mail coesfeld@indu-light.de
www.indu-light.de

INDU LIGHT AG / SA

Industriestrasse 23
CH-6215 Beromünster LU
Telefon +41 41 9324100
Telefax +41 41 9324105
E-Mail info@indu-light.ch
www.indu-light.ch

INDU LIGHT

Tageslicht- und BrandschutzTechnik
Vertriebs GmbH
D'Orsay-Gasse 4/1
A-1090 Wien
Telefon +43 1 3192500
Telefax +43 1 319250025
E-Mail contact@indu-light.at
www.indu-light.at

